

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550 / Landesprüfungsamt für
akademische Heilberufe

Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 2249 99403 Weimar

☎ (0361) 3773-7282, - 7283

Merkblatt

für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 3)

Allgemeines

Der M 3 wird mündlich-praktisch geprüft. Er findet nach den Bestimmungen der §§ 9, 10, 15, 16 und 30 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) statt, und zwar

- nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- in den Monaten Mai bis Juni bzw. November bis Dezember.

Er wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die für jede Prüfungsgruppe vom Landesprüfungsamt (LPA) gesondert von Amts wegen bestimmt wird. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung.

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt durch das LPA.

Gegenstand der Prüfung

Dem Kandidaten werden praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern gestellt, die auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen.

Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich gemäß § 30 ÄAppO auf patientenbezogene Fragestellungen aus

- der Inneren Medizin,
- der Chirurgie und
- dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ÄAppO erfahren hat (PJ-Wahlfach, beschränkt auf die von der FSU Jena angebotenen Fächer).

Die Prüfung findet fallbezogen statt. Der Prüfling hat zu zeigen, dass er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse und über die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er:

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,

2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann,
5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,
7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und
8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist

Die Prüfungskommission weist dem Kandidaten vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zu Anamneseerhebung und Untersuchung zu. Der Kandidat hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen

Prüfungsanmeldung

Zum M 3 können Sie zugelassen werden, wenn Sie

- a) ordnungsgemäß ein Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung absolviert haben und
- b) beim LPA folgende Unterlagen bis **spätestens 10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres einreichen (fremdsprachigen Urkunden ist jeweils eine Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer beizufügen):
 - Antrag (nach Vordruck) auf Zulassung zum M 3 sowie den dazu gehörenden Meldebeleg, beides vollständig, zutreffend und gut lesbar ausgefüllt (bitte achten Sie beim Ausfüllen des Meldebeleges darauf, dass auch die Kopie gut lesbar ist)
 - sowie die nach § 10 ÄAppO geforderten Urkunden und Nachweise, die nach Einsichtnahme sogleich wieder zurückgegeben werden:
 1. Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
 2. Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
 3. sonstige Namensänderungsurkunden;
 4. Stammdatenblätter bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeit dienenden Unterlagen als Nachweis über ein mindestens sechsjähriges Studium der Medizin (in der Regel ein Stammdatenbeleg je Semester);
 5. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

→ Hinweis zu Nr. 1. bis 5.: Wenn die Ausbildung in Thüringen erfolgt ist, Kopien ausreichend.

 6. Nachweise über angerechnete Studienzeiten und Prüfungen nach § 12 ÄAppO;
 7. Bescheinigung(en) über die während des Praktischen Jahres geleisteten Tertiale, die nach Bestehen des M 2 erworben worden sind.

Hat der Kandidat im Zeitpunkt der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 ÄAppO noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung verantwortlichen Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, bis zu welchem Zeitpunkt er die Ausbildung voraussichtlich abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser ÄAppO ist **unverzüglich** nach Erhalt und bis **mindestens eine Woche vor Beginn der Prüfung** nachzureichen.

Prüfungstermin

Über seinen Prüfungstermin wird jeder Kandidat durch Zulassungs- und Ladungsbescheid rechtzeitig unterrichtet.

Diese Bescheide werden postalisch, **unter der von den Kandidaten im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z.B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Soweit eine Bevollmächtigung Dritter zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung erteilt werden soll, muss dies schriftlich geschehen und die jeweilige Berechtigung konkret benannt sein, da andernfalls keine Aushändigung erfolgen kann.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung hat jeder Kandidat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seinen Zulassungs- und Ladungsbescheid zum Prüfungstermin und einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass) vorzulegen.

Rücktritts- und Versäumnisfolgen

Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber **vor** seiner Zulassung zur Prüfung den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen (z.B. wenn PJ-Nachweise nicht mehr rechtzeitig vorgelegt werden können), so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das dem Landesprüfungsamt jedoch vor Zugang der Zulassung vorliegen muss.

Will ein Kandidat **nach** seiner Zulassung zur Prüfung von derselben zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Thüringer Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, mitzuteilen. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das LPA den Rücktritt von der Prüfung, so gilt der M 3 als nicht unternommen, andernfalls - bei Nichtteilnahme an der Prüfung - als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn ein Kandidat die Prüfung versäumt oder abbricht.

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, eine ärztliche **und** eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die amtsärztliche Bescheinigung wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) und Angaben zur Frage der dadurch bedingten Prüfungsunfähigkeit ersichtlich sind. Die amtsärztliche Bescheinigung muss mit einem Siegel versehen sein. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muss.

Prüfungsergebnis des M 3, Gesamtnote und Zeugnis für die Ärztliche Prüfung

Ist der M 3 nicht bestanden, entscheidet das LPA unverzüglich, ob und wie lange der Kandidat erneut an einer Ausbildung nach § 3 ÄAppO teilzunehmen hat (vgl. § 21 Abs. 1 ÄAppO). Dem Kandidaten wird die Entscheidung rechtzeitig mitgeteilt. Die Zeit der Teilnahme beträgt mindestens vier, höchstens sechs Monate.

Über das Bestehen des M 3 wird kein gesondertes Zeugnis ausgestellt. Die Note des M 3 wird im Zeugnis über die Ärztliche Prüfung separat ausgewiesen.

Gemäß § 33 ÄAppO ermittelt das LPA die Gesamtnote für die bestandene Ärztliche Prüfung wie folgt:

Die Zahlenwerte für den Ersten, den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden addiert und die Summe wird durch drei geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

"sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,

"gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

"befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

"ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Das Prüfungsergebnis wird per Post **an die vom Kandidaten im Antragsformular angegebene Anschrift** übermittelt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Wir bitten, von Nachfragen zu den Prüfungsergebnissen abzusehen. Sobald alle dem Kandidaten mitzuteilenden Angaben dem LPA zur Verfügung stehen, werden sie dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.
Fernmündliche Auskünfte zum Prüfungsergebnis werden nicht erteilt.

Weimar, Februar 2015

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt**

Der / Die Studierende der Medizin

Name / Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/ in der Praxis für

Die Ausbildung wurde in

Vollzeit

Teilzeit mit einem Umfang von _____ %* der wöchentlichen Arbeitszeit durchgeführt.

Dauer der Ausbildung

von:	bis:
------	------

Fehlzeiten:

nein

ja	von:	bis:
----	------	------

Das Krankenhaus, die ärztliche Praxis bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung ist Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis bzw. zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität

Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Siegel/Stempel

Ort, Datum, Unterschrift

(Name der Klinik/ Krankenanstalt)

*) erlaubte Teilzeitmaße nach § 3 Abs. 1 ÄAppO: 50 Prozent oder 75 Prozent